

Stand: 10.09.2021

Zuweisungsvereinbarung gemäß § 10 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes – Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz –

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung,
dieses vertreten durch die Ministerin Stefanie Drese, im Einvernehmen mit dem für
Gesundheit zuständigen Ministerium

– Zuweisungsgeber –

und

die Landeshauptstadt Schwerin,
endvertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier

die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
endvertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Claus Ruhe Madsen

- Zuweisungsempfänger –

schließen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und
-transparenzgesetzes (WoftG M-V) folgende

Zuweisungsvereinbarung

§ 1

Leistungen des Zuweisungsgebers, Zuweisungen

(1) ¹Für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz und nach Maßgabe dieser Zuweisungsvereinbarung gewährt der Zuweisungsgeber gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 WoftG M-V dem Zuweisungsempfänger für das Jahr 2022 eine Zuweisung.

²Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Euro.

³Der maßgebliche Bevölkerungsanteil des Zuweisungsempfängers beläuft sich auf Einwohnerinnen und Einwohner. ⁴Im Jahr 2024 wird die Methode zur Ermittlung der Höhe der auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Zuweisungen gemäß § 10 Absatz 4 WoftG M-V überprüft.

(2) ¹Nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 WoftG M-V erklärt der Zuweisungsgeber seine Bereitschaft, dem Zuwendungsempfänger die im Landeshaushalt für die Jahre 2023 und 2024 festgelegten Landesmittel für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 3 WoftG M-V zuzuweisen. ²Ebenfalls erklärt sich der Zuweisungsgeber bereit, nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Berichte der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 11 WoftG M-V in Verbindung mit § 4 dieser Zuweisungsvereinbarung im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren den Bedarfsfeststellungen des Zuweisungsempfängers gerecht werdende Landesmittel einzuwerben. ³Im Übrigen bleibt diese Vereinbarung unberührt.

§ 2

Leistungen des Zuweisungsempfängers, tatsächliche Eigenfinanzierung, Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung

(1) ¹Der Zuweisungsempfänger setzt für die Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes und dieser Zuweisungsvereinbarung kalenderjährlich eigene Haushaltsmittel in gleicher Höhe der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 (tatsächliche Eigenfinanzierung) ein. ²Soweit die tatsächliche Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers die Zuweisung nach § 1 in ihrer Höhe unterschreitet, verringert sich die Höhe der Zuweisung nach § 1 im gleichen Verhältnis entsprechend.

(2) ¹Der Zuweisungsempfänger hat die Zuweisung nach § 1 ebenso wie seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 ausschließlich für die soziale und gesundheitliche Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V einzusetzen. ²Zudem hat er bei seiner Entscheidung über den Einsatz der Zuweisung nach § 1 und seiner tatsächlichen Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 die Festlegungen dieser Vereinbarung, insbesondere zu den auf die Beratungsangebote und -leistungen anzuwendende Standards zu beachten.

(3) ¹Eine Weiterleitung im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V der Zuweisung nach § 1 darf nur an solche Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung (Letztempfänger) erfolgen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die an sie weitergeleitete Zuweisung nach § 1 und die tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich für die in § 8 WoftG M-V genannten Beratungsarten und für die Erfüllung der dort beschriebenen Aufgaben sowie gemäß den Zielstellungen der §§ 3 und 12 WoftG M-V verwenden.

(4) ¹Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Beratung in Form der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und soweit der Zuweisungsempfänger einen dahingehenden Bedarf für den eigenen Zuständigkeitsbereich feststellt, ist er, sofern er im eigenen Zuständigkeitsbereich eine solche Beratung nicht selbst vorhält oder anbietet, verpflichtet, mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt beziehungsweise den Landkreisen und kreisfreien Städten der oder die Angebote der genannten Art vorhalten oder anbieten, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen (landkreisübergreifende Beratungsangebote gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V). ²Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 hat eine Regelung über die Finanzierung des landkreisübergrei-

fenden Beratungsangebotes zu enthalten. ³§ 10 Absatz 2 Satz 3 WoftG M-V bleibt unberührt.

§ 3 Auszahlung der Zuweisung

¹Der Zuweisungsgeber zahlt die jährliche Zuweisung nach § 1 auf schriftliche Anforderung über das Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. April des Jahres, für das sie nach Maßgabe von § 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 WoftG M-V gewährt wird, aus; die Anforderung ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. ²Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag und nur in Höhe der sich nach der zum Zeitpunkt der Anforderung nach Satz 1 bestehenden Antragslage ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers nach § 2 Absatz 1. ³Die Höhe der sich nach Maßgabe von Satz 2 ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung ist vom Zuweisungsempfänger mit der Anforderung nach Satz 1 mitzuteilen.

§ 4 Bericht über den Einsatz der Zuweisung und der tatsächlichen Eigenfinanzierung

(1) Der Zuweisungsempfänger berichtet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jährlich, schriftlich und nach Maßgabe von § 11 WoftG M-V über die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung nach § 8 WoftG M-V in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere über den Einsatz der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 sowie über seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 ist jeweils bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen; erster Berichtszeitraum ist das Jahr 2022.

(3) ¹Zusätzlich zu den in § 11 Absatz 1 WoftG M-V genannten Inhalten hat der Bericht die Höhe der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V weitergeleiteten Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie die jeweiligen Standorte der Beratungsangebote zu benennen. ²Mit dem Bericht hat der Zuweisungsempfänger in Fällen einer Weiterleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V darzulegen, dass die die soziale und die gesundheitliche Beratung durchführenden Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Weiterleitung die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 boten beziehungsweise bieten. ³Ferner hat der Bericht auszuführen zum Beitrag des Zuweisungsempfängers hinsichtlich der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes zur Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit und zur Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit. ⁴Der Bericht hat eine Erklärung zur Sicherstellung der Einhaltung der mit dieser Zuweisungsvereinbarung vereinbarten Standards durch die Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 3 zu enthalten, der die entsprechenden Darlegungen der Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 3 zur zweckentsprechenden Mittelverwendung einschließlich der mit den Letztempfängern gemäß § 2 Absatz 3 vereinbarten Standards beizufügen sind. ⁵Die Darstellungen des Berichts nach Satz 1 bis 5 erfolgen getrennt nach denen

zur sozialen und zur gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V.

§ 5

Laufzeit der Zuweisungsvereinbarung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Zuweisungsvereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Soweit sie nicht bis zum 31. Juli 2022 gekündigt wird, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2024. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) ¹Zeitnah zur Verabschiedung des jeweiligen Landeshaushaltes teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger die Höhe der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel für Beratungsangebote nach § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V mit. ²Ebenfalls zeitnah zur Veröffentlichung der jeweils maßgeblichen amtlichen Bevölkerungsstatistik teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des dem jeweiligen Zuweisungszeitraum vorvergangenen Jahres und die Höhe der sich daraus gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 4 WoftG M-V ergebenden höchstmöglichen Landesmittel mit. ³Mit der Mitteilung nach Satz 2 für das Jahr 2025 wird dem Zuweisungsempfänger ein Angebot zur entsprechenden Anpassung dieser Zuweisungsvereinbarung unterbreitet werden.

(3) Die als Anlagen 1 bis 4 vereinbarten Standards für die Träger und die Beratungsfachkräfte in

- der allgemeinen sozialen Beratung (Anlage 1),
- der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Anlage 2),
- der Beratung von Menschen mit Behinderungen (Anlage 3) und
- der Ehe- und Lebensberatung (Anlage 4)

nach § 8 Absatz 2 WoftG M-V und die als Anlagen 5 und 6 vereinbarten Standards für die Träger und die Beratungsfachkräfte in

- der Sucht- und Drogenberatung (Anlage 5) und
- der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung (Anlage 6)

nach § 8 Absatz 3 WoftG M-V sind verbindliche Bestandteile dieser Zuweisungsvereinbarung.

(4) ¹Die Vereinbarungspartner streben eine umfassende Barrierefreiheit der Beratungsangebote in der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V an. ²Zu diesem Zweck arbeiten sie auf Fachebene unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote partnerschaftlich zusammen.

(5) Änderungen oder Nebenabreden zu dieser Zuweisungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuweisungsvereinbarung unwirksam sein, so wird ihre Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. ²Die Parteien dieser Zuweisungs-

vereinbarung haben unverzüglich eine Regelung zu suchen, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin,

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift